

Ink.

171
Des Durchleuchtigsten
Churfürsten zu Sachsen/

Und
Burggrafen zu Magdeburg/ &c.

MANDAT,

Wie Seine Churfürstl. Durchl. mit
Suchung der Lehen / und was selbiger mehr an-
hängig / es allenthalben ins künfftige gehalten
haben wollen /

Ausgelassen Anno 1681.

Dabey

Churfürst Johann Georgen

des Ersten /

Höchstseeligster Gedächtniß /

Ausschreiben


in dergleichen Lehens-Sachen /

De dato Dresden / den 6. Julii

ANNO 1622.

MEZSEN /

Gedruckt durch Christoph Günthern / 1681. 2) H. H. v. m.





DEN GOTTES
Gnaden / WIR Johann
Georg der Dritte / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thür-
ringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und
Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Ge-
fürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark /
Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein etc.
Entbiethen allen und ieden Unfern Prælaten / Gra-
fen / Herren / denen von der Ritterschafft Ober-
Haupt- und Amptleuten / Schössern und Ber-
waltern / auch Bürgermeistern und Rätthen der
Städte / und sonst allen andern / welche gewisse
von Uns zu Lehen gehende Güttere besitzen / Un-
sern Gruss und Gnade zuvor /

Würdige / Wohlgebohrne / Beste / Hochge-
lehrte / auch Ehrsame und Weise / liebe Andäch-
tige und Getreue /

A 2

Uns

Uns ist gebührlich vorgetragen worden / welcher gestalt nach seliaem Ableiben des Weiland Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürstens / Herrn Johann Georgens des Andern / Herzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürstens / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herrns zu Ravensstein etc. Unsers gnädigen / Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters / Christlöglichsten Andenkens / Ihr zum theil / und sonderlich die jenigen / so dem alhier zu Meissen unlängst gehaltenen Landes-Convent beygewohnt / umb die Lehen und gesainte Hand an eueren und euerer Mitbelehnten Güttern unterthänigst angesuchet: Erinnern Uns auch / was für Verhinderungen deswegen seithero vorgefallen.

Nachdem aber durch Göttliche Verleihung solche Impedimenta nunmehr aus dem Wege geräumet / und Wir entschlossen / einem ieden Unserm Vasallo, wenn er zuvor der Lehen gebührende Folge thun wird / seine von Uns habende Gütther in Lehen reichen / auch die gesainte Hand / woran er derselben besugt / ertheilen zulassen / Darbey aber verneh-

nehmen / daß viel vafalli zu befinden / welche / was
ihnen bey suchung der Lehen und gesanten Hand
zuthun gebühret / nicht eigentlich wissen ; Als ha-
ben Wir für nöthig erachtet / dieselben zu ihrem be-
sten durch diesen Unsern offenen Brieff zubescheiden.

Und anfänglich zwar / Nach dem ein ieder va-
fall schuldig / seine Lehen oder gesante Hand zurech-
ter zeit / und / wo möglich / in eigener Person zusu-
chen / und darbey die gewöhnliche Erbhuldigung
und Lehen-Pflicht selbst abzulegen : So versehen
Wir Uns / die Unserigen werden solches gleichs-
falls in gute Obacht zunehmen wissen / sich dessen
zuentbrechen nicht unterstehen / sondern usin Fall
ihnen etwa erhebliche Verhinderungen vorkommen /
so lange Indult bitten / oder / da ihnen selbst zu er-
scheinen gar nicht möglich / alsdann erst gewisse
Personen an ihre statt mit gnugsamen Vollmach-
ten abordnen. Wer dann Uns seine Pflicht einmahl
abgeleget haben wird / der soll / wie bishero bräuch-
lich gewesen / uff künfftige Lehen-fälle / bey einem
Handschlage / (welchen er bey vorkommenden Ver-
hinderungen durch einen gnugsam Bevollmäch-
tigten thun mag) gelassen werden. Daß aber viel
bishero sich unterfangen / ihre Lehen und gesante
Hand durch bloße eingeschickte supplicationes
zsuchen / und darüber siracks Muth-zeddel und
Lehen-Briefe zu bitten / das soll hiermit gänzlich
abgeschafft und verbothen seyn.

Ferner / und wenn Unsere Lehen-Leute er-
scheinen / und die von Uns habende Lehen und
gesamte Hand suchen wollen / Sollen sie zugleich
ihre darüber erlangte Muthzeddel und Lehen-
Brieffe mit zur stelle bringen / und dadurch ihr
Besugniß bescheinigen / Insonderheit icko / da we-
gen Menge derselben in Unser Kanzley erst alles
auffzusuchen / viel zu lange werden wolte.

Wann sie dann / Drittens / beliehen worden /
So wollen Wir auch / daß sie darnach ihre uffs neue
gefertigte Lehen-Brieffe / umb den von Alters her
gewöhnlichen leidlichen Kanzley Tax / unverlangt
ablösen / und solches zuthun / einen Schriftlichen
Revers von sich stellen sollen. Und weil so viel Le-
hen-Brieffe / als einzukommen pflegen / in unser
Kanzley auff einmahl nicht abgeschrieben / und
auch zugleich ins reine gebracht werden können ;
Als wollen Wir / daß ein ieder Vafallus (inmaßen
von Alters her geschehen / und bey Unser Kanzley
befindlich) neben seinem Lehen-Brieffe / auch zu-
gleich eine aus demselben Original mit fleiß gefe-
tigte / und auffs halbe Pappier concepts weise ge-
schriebene Copen mit übergebe / damit dieselbe nach
beschehener Collationirung in Unser Kanzley vidi-
miret / und das Original dagegen wieder zurück ge-
geben werden könne.

Nachdem Wir auch / zum Vierdten / verneh-
men /

men/ daß bey hochseelig gedachten Unsers Herrn
Vaters Gnaden Regierung/ gar viel Lehen-Brie-
fe ungefertiget / und derselben Concepta darümb
zurück blieben / daß dieselben vasalli entweder in
die Neuen Lehen-Briefe mehr / als in den Vor-
hergehenden begriffen / hinein gerücket haben wol-
len/ oder wegen ihrer Mit-belehnten Erbtheilun-
gen und anderer Ursachen sich aufgehalten : So
erklären Wir Uns hiermit ausdrücklich / daß
Wir von Materialibus in den Neuen Lehen-Brie-
fen mehr nicht / als was in den nechst vorgehen-
den exprimiret/ passiren lassen können. Dafern aber
einer und der ander ein mehrers auszuführen ver-
meinet / derselbe kan deswegen umb gewisse Com-
missarien unterthänigst ansuchen / und derselben
Bericht oder Recept einsenden/ Soller so dann/nach
befindung/mit solchen Stücken absonderlich belie-
hen/ und in künfftigen Lehen-Brieffen dieselben mit
exprimiret werden. Inmittels wird ein ieder das
jenige / was ihme bey dem Neuen Lehen-Briefe
zu erinnern erlaubt / als da sind die Nahmen
und Ordnung der Mitbelehnten / auch Censiten/
und anders / so zu den Formalibus gehörig / also-
bald anfangs / beneben dem Lehen-Briefe und des-
sen Abschrift/ mit zu übergeben / sich euserst bemü-
hen/ und dadurch seinen Lehen-Brief umb soviel de-
sto mehr befördern helffen.

Was

Was dann / Fünfften / die Unmündigen be-
langet / lassen Wir es bey Unsers Herrn Gros-
Vaters / am 4. Octobris Anno 1647. ertheilten
Resolution, (darinnen denenselben zu ablegung
ihrer Lebenspflicht / bis sie das 18. oder auch / da es
von nöthen / das 21. Jahr ihres Alters erfüllet /
Indult verstattet) gleichfalls verbleiben / auch ge-
schehen / daß nicht allein ihre Mütter / Geschwi-
ster / und Vormünder / sondern auch andere dersel-
ben Agnaten und Mitbelehnte / ihrentwegen umb
Indult unterthänigst ansuchen mögen / Jedoch /
daß in solchen Supplicationibus nicht allein der Un-
mündigen Alter / sondern auch / wenn ihre Eltern
oder Agnaten mit Tode abgangen / mit fleiß be-
richtet werde. Und weiln Wir Uns erinnern / wel-
cher gestalt von Antritt Unsers Churfürstlichen
Regiments bis auff die Zeit / da Unsere Hoff-
Regierung alhier stabiliret worden / etliche Monat ver-
strichen; Als wollen wir denen jenigen / so die Le-
hen oder gesamte Hand zusuchen haben / damit sie
sich desto besser darzu gefast machen können / bis
auff den 15. Novembris nechstkünfftig / ein General-
Indult und Anstandt hiermit gegeben haben: Nicht
zweiffelnde / Ihr alle werdet Unsere Landes-väter-
liche Vorsorge mit Danck erkennen / und hinführo
Unsere Verordnungen desto fleißiger beobachten /
auff daß Wir wiedriges falles / zu ernstern Verfü-
gungen nicht veranlasset werden mögen.

End

Endlichen und vors Sechste/wollen Wir auch
mehr hochgedachtens Unsers Herrn Groß-Va-
ters / unterm Dato Dresden/den 6. Julii Anno 1622.
publicirte Verordnung/darinnen die ohne Unserm
Vorbestandt und Ratification vorgenommene Thei-
lungen und Verkaufungen der Ritter-Güter
verbothen worden/anhero wiederholet haben/Mit
Gnädigstem Begehren / alle und iede Unsere vassalli
wollen dem allen also gehorsamst nachleben. Dar-
an vollbringen sie Unsere zuverlässige Meinung/
Und Wir seynd ihnen mit Gnaden wohl zugethan.
Zu Urkund mit Unserm auffgedrucktem Sankley
Secret besiegelt / Und Geben zu Meissen/ am 24.
Monats-Tag Februarii, Anno 1621.

Bon



WON **W**ILLES
Gnaden / Wir Johann Georg /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / des Heiligen Römischen
Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Landgraff
in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff
zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ra-
vensberg / Herr zu Ravensstein etc. Entbieten al-
len und ieden Unfern Prælaten / Graffen / Herren /
denen von der Ritterschafft / Ober- Haupt- und
Ambtleuten / Verwaltern und Schössern / auch
Bürgermeistern und Rätthen der Städte / Unfern
Gruf.

Würdige / Wohlgebohrne / und Edle / liebe
Andächtige und Getreue.

Ir werden berichtet / daß mit alienation, Ver-
kauffung und Vertauschung der Ritter- und
anderer Güther / so von uns zu Lehen gehen / ziem-
licher Mißbrauch einreissen will / in deme die Ver-
käufer und Besitzer derselben ihres Gefallens / oh-
ne einige vorgehende Unsere Begrüßung und be-
nennung der Personen / mit denen sie handeln wol-
len /

len / ob dieselben Uns zu Lehenleuthen annehmlich-
chen oder nicht / auch wohl ohne Beding Unserer
Ratification, die Käuffe schliessen / die Güther über-
geben / den Käuffern einräumen / und hernach erst
über eine gute geraume Zeit / wenn Käuffer die Pos-
seß eingenommen / sich der Bestellung des Guths an-
gemast / und andere *actus possessorios* verübet / bey
Unser Cansley die Auflassung in Schrifften thun /
und die Käuffer sich nur stracks umb die Belehnung
angeben / auch zu dem Behuff ihre erlangte Posses-
sion und ermeldte *actus* urgiren.

Wie nun aber solches an einem Theil den ge-
meinen Lehn-Rechten / Krafft derer dem Lehnherren
wieder seinen Willen kein *vasallus* obtrudirt, noch
die Feuda ohne seine Einwilligung alieniret werden
sollen / zuwieder: Um andern Theil / wann dem Le-
henherren der neue Lehnmann nicht annehmlich /
und es mit dem Kauff nicht mehr *res integra*, aller-
lerhand *Confusion* und *Weiterung* dahero entstehen
kan: Also gereicht Uns solche von etlichen Un-
sern Lehenleuten bishero vorgenommene unförm-
liche Bereußerung / zubesondern Mißfallen / seynd
auch dergleichen ferner dergestalt zuverstaten / und
Uns / als dem Lehenherren / an Unsern *competiren-*
den Lehen-Rechten dardurch Eintrag thun zulassen
keines weges gemeinet: Sondern begehren hier-
mit / ernstlich befehlende / daß alle und iede Unsere
Lehen-

Lehenleute/so die von Uns zu Lehen tragende Rit-
ter-Mannlehen und dergleichen Gütther / zuver-
kauffen/ zuvertauschen/ oder sonst zuveräußern ge-
meint/ re adhuc integra, vor endlichen Schluß und
übergabe des verkaufften/ vertauschten / oder sonst
veräußerten Guths / auch vor Auszahlung / und
empfangung der Kauffgelder/ vor allen dingen / bey
Uns/oder Unsern Rätthen und Cantzley sich annel-
den/ die Person/ mit der einer oder der ander zu
contrahiren gesonnen/ nahmhafftig machen / und
Unfers Bescheids / ob Uns dieselbe zum Lehen-
manne annehmlich oder nicht / erwarten: Im ge-
gentheil auch die Käuffere / und andere / so durch
Tausch oder andere zuläßliche Contractus derglei-
chen Gütthere an sich zubringen bedacht/ vor Unser
Erklärung und Ratification des Kauffs / Tauschs/
oder andern Contracts sich keiner Occupation, Bes-
tellung / noch Nießung des Guths anmaßen sol-
len/ Mit dieser ausdrücklichen Verwarnung / da
diesem Unserm Mandat nicht nachgegangen / und
hierwieder gehandelt werden sollte/ der Verkäufer
mit Einziehung Unfers Lehens / oder nach Befin-
dung anderer ernster unnachlässlicher Straff be-
legt/ Käuffer aber nicht beliehen werden / hierüber
des ausgezahlten Geldes verlustig / oder sonst in
ebennäßige pöen, wie der Verkäufer / gefallen
seyn solle / Vor Eins.

Nach-

Nachdem Wir auch/zum Andern/mit befrem-
dung vernehmen / daß in Abforderung der Lehen-
Brieffe großer Mangel und Confusion sich befindet
und einreisset / indeme unsere Lehenleute sich allein
mit den Brevibus testatis, Lehen- und Muthzeddeln
behelffen / Eines Theils gar keine / Anders Theils
wohl in viel Jahren ihre Lehenbrieffe nicht suchen
noch abfordern / Dahero erfolgt / daß bey manchem
Lehen-Guthe gar kein / bey etlichen wenig Lehen-
Brieffe sich befinden / daraus dann allerhand Zer-
rüttung-Irrungen und Inconvenientien zubeforgen /

Und Wir auch diesem also länger nach zuse-
hen nicht gemeinet ; Als ist abermahls Unser Be-
gehren / mit ernstem Befehlich / daß alle und iede
Lehenleute und Besitzer der von Uns zu Lehen ge-
henden Güther / wie die Nahmen haben / ihre Le-
hen-Brieffe bey unser Canczley bestellen / die Ver-
fertigten unverzüglich abfordern / solche zu sich
bringen / und die bißhero von etlichen vermerckte
Säumniß / daß sie solche wohl in viel Jahren nie-
mahls begehrt / und wann sie gleich verfertiget / auch
auff erfolgte Erinnerung nicht abgefördert / gänz-
lich abstellen / Insonderheit die Jenigen / so gar
keine / oder doch wenig Lehen-Brieffe haben / bevor-
aus / welche bey zeiten Unserer geführten Chur-
fürstlichen Regierung / dieselben nicht abgefördert /
sich derowegen bey Unser Canczley binnen doppel-

ter Sächsischer frist/nach publication dieses Unfers
Mandats/ anmelden und darumb gebührlich ansu-
chen/ Im gegenfall die jenigen/ so diesem Unferm
Mandat zuwider handeln / neben Entrichtung der
verordneten Gebühr/ von soviel Fällen/ als sie und
ihre Vorfahren die Abforderung der Lehen-
Brieffe unterlassen/ auch mit anderer unnachläss-
lichen Straffe / nach Gelegenheit der Sachen
umbstände/ beleet werden.

Deswegen auch / und damit über diesem Un-
ferm Mandat desto ernstlicher gehalten werde / alle
die jenigen/ so umb Belegung derer von Uns zu ze-
hen gehenden Güther bey Unser Sankley ansuchen
wollen / zuvorhero den nechst vorgehenden Lehn-
Brieff Originaliter mit zur stelle zubringen schuldig
seyn / und da derselbe nicht vorhanden / ehe nicht/
biß sie dieselben nochmalts abgefördert und vorzu-
legen haben/ beliehen werden/ auch Unsere verord-
nete Sankler und Rätthe/ förder im Fall befundener
Säumniß und übertretung dieses Unfers Mandats,
Uns / damit wir der Straffe halben fernere Ver-
ordnung zuthun haben mögen / davon Bericht
thun/ auch Unsere Ober-Haupt- und Ambtleute/
Berwalter/ Schösser/ und andere Unserer Nempter
Befehlhabere / damit über diesem Unferm Mandat
allenthalben festiglich gehalten werde / sonderlich
des

des ersten Puncts halben / gebühlich einsehen für-
wenden / und do ein niedriges vermerckt / davon
iedesmahls / ohne weitere Erinnerung unterthä-
nigst Bericht in Unsere Canzley einschicken sollen.
An deme allen geschicht Unsere ernstliche zuverlässige
Meinung. Zu Urkund mit Unserm auffge-
druckten Canzley-Secret besiegelt / Und Geben zu
Dresden den 6. Julii, Anno 1622.

Das ist ein Buch das in der
bibliothek der Universität
zu Halle an der Saale
aufbewahrt wird. Es ist
ein Manuscript des
15. Jahrhunderts und
enthält eine Abhandlung
über die Natur der
Elemente. Der Verfasser
ist unbekannt.
Halle, den 1. Juli 1800.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317



ichtigsten
Sachsen/

Magdeburg/2c.

DAT,

erstl. Durchl. mit
as selbiger mehr an-
künftige gehalten
no 1681.

nn Georgen

n/
dächtniß/

riben

ns-Sachen/

den 6. Julii

22.

EN/
Günthern/, 1681. 2) H. H. ...

